

Gebührensatzung für Leistungen der Stadt Remscheid als Untere Gesundheitsbehörde vom 18.12.1998

Aufgrund der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 14.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) der Stadt Remscheid nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25.11.1997 (GV NW S. 431) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, Leistungen der Unteren Gesundheitsbehörde der Stadt Remscheid beantragt oder in Anspruch nimmt.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 18.12.1998

gez.
Ulbrich
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Remscheid am	23.12.1998
in Kraft getreten am	24.12.1998

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom	01.12.2015
Veröffentlicht im Amtsblatt am	02.12.2015
In Kraft getreten am	01.01.2016

geändert 12/2015

5.32

Gebührentarif zur Gebührensatzung für Leistungen der Stadt Remscheid als Untere Gesundheitsbehörde vom 18.12.1998

Nr.	Leistung	Gebühr Euro
1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG	
1.1	Amtliche Bescheinigungen	10,00 - 50,00
1.2	Zeugnisse, Gutachten	30,00 - 600,00
1.3	Röntgenschirmbildaufnahmen	entfällt
2	Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz	30,00 - 300,00
3	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gemäß § 28 Abs. 3 der Röntgenverordnung	10,00
4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 1.1 und 1.2 zu erheben.	
4.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Feb. 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	0,7- bis 1,8fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitten A, E und O, 0,7- bis 1,15fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- 2,3fache Sätze für Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
4.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Okt. 1987 (BGBl. I S.2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
4.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)	Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung